

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 13 (1895)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

I. Subventionierung der Volksschule durch den Bund.

(Von P. Mettier.)

Indem wir die Chronik über die Subventionierung der Volksschule durch den Bund fortsetzen,*) wollen wir uns darauf beschränken, die Kundgebungen für und gegen das sogen. Programm Schenk, sowie dessen Durchberatung im Bundesrat zu registrieren.

Dem „Verein katholischer Lehrer und Schulmänner“, welcher am 20. September 1894 in Sursee gegen die Bundessubvention sich aussprach, schloss sich der „evangelische Schulverein“ in seiner Generalversammlung vom 6. und 7. Oktober 1894 an. Folgende Thesen des Referenten wurden fast einstimmig angenommen:

1. Die Subvention der Volksschule durch den Bund ist keine Forderung des Volkes oder der Kantone, sondern ein Versuch kulturkämpferischer Lehrer und Politiker, die Verwirklichung ihres Ideals von einer einheitlichen, konfessions- oder religionslosen, dem radikalen Freisinn dienenden schweizerischen Volksschule anzubahnen und allmählich durchzuführen.

2. Eine Subvention der Volksschule durch den Bund, insofern mit derselben eine Einmischung des Bundes in das Primarschulwesen verbunden werden will, ist abzulehnen, aus politischen, ökonomischen (weil die Kantone den Primarunterricht billiger und besser besorgen als der Bund), pädagogischen und religiösen Gründen.

3. Wenn der Bund den Willen und die Mittel besitzt, etwas zur Förderung der Volksschule beizutragen, so kann er dies thun: a) durch Verabfolgung bedingungsloser Beiträge an die Kantone, oder b) durch die völlige Übernahme der Sorge für den Turnunterricht der männlichen Jugend, welcher als militärischer Vorunterricht bereits unter Aufsicht und Leitung des Bundes steht.

Als eine Kundgebung für die Bundessubvention dürfen wir die Abstimmung vom 4. November über die Zweifranken-Initiative ansehen. Bekanntlich hatten die konservativen Parteiführer eine Schwächung der Bundesfinanzen durch Entzug eines Teils der Zolleinnahmen beabsichtigt mit der Nebenabsicht, dadurch auch die Subventionierung der Volksschule durch den Bund zu verunmöglichen. Mit 347,400 Nein gegen 145,362 Ja wurde der Versuch vom Schweizervolk zurückgewiesen.

*) Siehe Jahresbericht des bündn. Lehrervereins. 12. Jahrgang. Pag. 91 u. f.

Diese Abstimmung bestärkte die Freunde der Bundessubvention mächtig in ihren Hoffnungen. Durch die Haltung der freisinnigen Gruppe der Bundesversammlung in der Dezembersession wurden dieselben jedoch wieder herabgestimmt; denn die Partei erachtete den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, da man für die Volksschule von Bundeswegen etwas thun könne. Also: Verschieben!

Um sich über den Stand der Frage genau zu orientieren, sandte der Zentralvorstand des „Schweizerischen Lehrervereins“ eine Abordnung in die Bundesstadt, welche in längerer Audienz von den Bundesräten Schenk und Hauser empfangen wurde. Herr Schenk teilte der Delegation mit, dass er sein Programm *in wesentlichen Punkten umgearbeitet* habe unter Rücksichtnahme auf die Stimme der Opposition. Das neue Programm setze an einem Punkte an, „*wo sich die verschiedensten Parteien finden sollten*“. Die Delegation fasst das Resultat ihrer Unterredung in folgende Punkte zusammen:

1. „Die Bundesverfassung schliesst eine Subventionierung der Volksschule nicht aus. 2. Es liegt in der Aufgabe des Bundes, für die Förderung des Volks-erziehungswesens einzutreten. 3. Eine finanzielle Unterstützung der Volksschule wird bedingt durch die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundesbudget.*) 4. Es ist zu erwarten, dass dieses — von unvorhergesehenen Ereignissen abgesehen — früher eintreten wird, als man bisher hoffen durfte. 5. Unter-dessen ist die Angelegenheit zunächst im Schosse des Bundesrates und der Bundesversammlung zu behandeln und gesetzlich zu normieren. 6. Die Feier des 150. Geburtstages Pestalozzis könnte in keiner passenderen Weise begangen werden, als durch die Verwirklichung der Pestalozzischen Ideen mit Hilfe des Bundes.“

Am 3. März 1895 fand die erste Delegiertenversammlung des „Schweizerischen Lehrervereins“ in Bern statt. Es wurde eine Eingabe an die Bundesversammlung beschlossen um beförderliche Ausführung der Motion Curti betreff Art. 27 der Bundesverfassung. Dabei sollen folgende Punkte namhaft gemacht werden, auf welche die Subvention Bezug nehmen sollte: Trennung überfüllter Klassen, Bau neuer Schulhäuser, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmitteln, Versorgung von Schulkindern mit Nahrung und Kleidung, Lehrerbesoldungen, Einrichtung von Turnplätzen und Unterstützung der Fortbildungsschulen.

Auch an den Vorstand der freisinnigen Parteivereinigung hat der Zentralvorstand des Lehrervereins ein Schreiben gerichtet, in welchem er die Subventionierung der Volksschule durch den Bund warm empfahl.

*) Anmerkung d. R. Das sei im Jahre des Heils 1896 der Fall.

Am 14. März fasste in Olten eine interkantonale Lehrerversammlung folgende Resolution:

„Die interkantonale Konferenz erwartet mit Vertrauen, aber auch mit Zuversicht, die hohe Bundesversammlung werde in definitiver Erledigung der Motion betreffend Art. 27 und auf Grundlage der Vorlage des Herrn Schenk von 1893 der schweizerischen Volksschule die zu ihrer Entwicklung dringend notwendige finanzielle Unterstützung ohne weitere Verzögerung bewilligen.“

Am 4. und 5. Juli lag der Schenksche Entwurf zu einem „*Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund*“ vor dem schweizerischen Bundesrate und ging aus dessen Beratung in folgender Fassung hervor:

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser; 2. Errichtung neuer Lehrstellen, infolge von Trennung zu grosser Klassen; 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln. 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder; 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von 1,200.000 Fr. in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden;

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, andererseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

Erste Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf; zweite Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau; dritte Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die erste Klasse 30 Rp., für die zweite Klasse 40 Rp., für die dritte Klasse 50 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu ver-

zichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird. Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen; 2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung; 3. eine besondere, spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen. Die Verwendung der Beiträge in Form von Ansammlungen und von Fonds ist untersagt.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2) oder wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Referendums Klausel.

Die Aufnahme, welche diesem Gesetzesentwurfe in der schweizer. Presse zuteil wurde, war sehr verschieden. Die Zeitungen der freisinnigen Partei begrüßen denselben lebhaft und sprechen die Hoffnung aus, dass auch die anderen Parteien zustimmen möchten, da von irgend welcher Einmischung des Bundes in die innern Schulangelegenheiten der Kantone nirgends die Rede sei. Die konservative Presse zeigte sich, wie früher, zurückhaltend, misstrauend. Zwar anerkennt z. B. das Luzerner „Vaterland“, das Zentralorgan der katholisch-konservativen Partei, dass das Programm Schenk merklich verbessert worden sei, allein: „es sind ja freilich nur Subventionen, bloss das Geld ohne lästige Bedingungen, es ist der Mantel ohne den Herzog; aber die Bedingungen, der Herzog, werden wohl ganz sicher nachfolgen.“

So wird es voraussichtlich nicht möglich sein, die Subventionierung der Volksschule durch den Bund zu erreichen ohne Kampf. Wir hoffen zwar immer noch, dass eine Verständigung in den Räten der Bundesversammlung möglich sei werde. Um den Preis der Hebung unseres Volksschulunterrichtes sollten die Politiker, welchen die Souveränität der Kantone so sehr am Herzen liegt, doch verzichten können auf so

kleine politische Vorteile, die zu verlieren sie sich einbilden, wenn Bundesgeld in die kantonalen Schulkassen fliessen würde.

Leider ist der Urheber und mächtigste Förderer des Gedankens der Subventionierung der Volksschule durch den Bund, *Herr Bundesrat Schenk*, wenige Tage nach der Beratung der Gesetzesvorlage in der obersten Behörde infolge eines Unfalles am 18. Juli 1895 aus diesem Leben geschieden, die Schulvorlage als sein Vermächtnis ans Schweizervolk hinterlassend. Wir können es nicht unterlassen, an dieser Stelle das Zeugnis wiederzugeben, das Herr Bundesrat *Zemp*, sein politischer Gegner, ihm am Grabe ausgestellt hat: „Herr Schenk handelte, als er die Gesetzesvorlage einbrachte, nach reifer Überzeugung und in besten Treuen, und nichts wäre ungerechtfertigter als die Annahme, dass Herr Schenk mit dieser Vorlage etwas anderes bezweckt hätte, als was die Worte selbst besagen. Das war es ja, was uns Schenk so überaus lieb und teuer gemacht hat. Ein Mann ohne Falsch, war er offen, aber auch ausgerüstet mit dem Mute, jederzeit und in jeder Lage zu seiner Überzeugung zu stehen.“

Der Nachfolger Schenks im Departement des Innern, Herr Bundesrat *Ruffy*, sei der Schulvorlage freundlich gesinnt, und so steht zu hoffen, dass dieselbe auch in der Westschweiz die verdiente Würdigung erfahren werde, und wir endlich an ein Ziel gelangen mögen. Dann dürfen wir auch hoffen, dass speziell unser Kanton die Mittel finden werde, um auch unsere im Projekte liegende Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse wirksam zu unterstützen.

II. Vorschläge von Büchern für die Bibliotheken.

Bismarck Otto, Das Kartenzeichnen als Hilfsmittel des	
Unterrichts in der Erdkunde	Fr. —. 70
— Kartenskizzen für Lehrer und Schüler	„ 1. 65
— Skizzen-Wandtafeln, 11 Blätter	„ 10. 80
— Kartenskizzenhefte	„ —. 20
Böttcher, Die Methode des geogr. Unterrichts	„ 3. 20
Finger, Anweisung zum Unterricht in der Heimatkunde	„ 3. —
Geistbeck A., Eine Gasse für die Anschauung im Geographie-	
unterricht	„ 1. 10
— Geographische Zeichenskizzen	„ 2. 70
Heiland F., Das geographische Zeichnen	„ 2. 70

Jarz K., Kartenzeichnen und Kartenskizzen im ersten geogr. Unterricht	Fr. — . 55
Lehmann R., Das Kartenzeichnen im geogr. Unterricht	„ 3. 20
Matzat H., Methodik des geogr. Unterrichts	„ 10. 70
Rusch G., Methodik des geogr. Unterrichts	„ 2. 40
Stucki G., Materialien für den Unterricht in der Heimatkunde	„ 1. 30
Trampler R., Die konstruktive Methode	„ 1. 50
Wenz G., Das Kartenzeichnen in der Schule.	„ 2. 40
Vogel, Dr. A., Herbart oder Pestalozzi. Eine krit. Darstellung ihrer Systeme. 2. Aufl. 1893	„ 3. 20
Hunziker, O., Comenius und Pestalozzi. 1893	„ —. 55
Morf Dr. H. und Seyffarth L. W., Pestalozzi und Anna Schulthess. Briefe aus der Zeit ihrer Verlobung. Lieferung 1/3 1895	„ 2. 40
Pestalozzis J. H. ausgewählte Schriften, herausg. v. F. Mann, 1893. 3 Bde.	„ 11. 35
Wagner H. F., Pestalozzi und die Geschwister Schmid. 1891	„ —. 55
Grünfeld H. P. H., Das Leben des Pädagogen H. Pestalozzi. 1887	„ 1. 35
Hähner H., Natur und Naturgemässheit bei Comenius und Pestalozzi. 1890	„ 1. 60
Bauer W., Die psycholog. Grundanschauungen Pestalozzis. 1889	„ 1. 35
Rüefli J., Pestalozzis rechenmethod. Grundsätze im Lichte der Kritik. 1890	„ 1. 90
Starck B., J. H. Pestalozzi, ein Wohlthäter des Volkes. 1886	„ —. 50
Pestalozzi J. H., Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts. 1886.	„ 3. 20
Kayser, W., J. H. Pestalozzi. Nach seinem Leben, Wirken und seiner Bedeutung. 1895, gebd.	„ 5. —
Schneider, K., Rousseau und Pestalozzi, der Idealismus auf deutschem und auf französischem Boden. 5. Auflage 1895	„ 1. 35
Seyffarth, L. W., Pestalozzi und Anna Schulthess. Vortrag. 1895	„ —. 70
Seyffarth, L. W., Pestalozzi, ein Vater und Anwalt der Armen. Vortrag. 1895	„ —. 70
Israel, A., Versuch einer Zusammenstellung der Schriften von und über Pestalozzi. 1894	„ 4. —

Morf, Dr., H., Pestalozzis Berufswahl und Berufslehre. 1894 Fr.	—	70
Beyerhaus, A., Pestalozzi als Charakter. 1892	„	— 30
Anders, G., Worin besteht der bleibende Wert der Schrift Pestalozzis „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“? 1893	„	— 80
Vogel, Dr., A., Systematische Darstellung der Pädagogik J. H. Pestalozzis. 2. Aufl. 1893	„	5. 10
Pestalozzi, J. H., Die Abendstunde eines Einsiedlers. 1885	„	— 70
Pestalozzis J. H. sämtliche Werke. Herausgegeben von L. W. Seyffarth. 16 Bände. 1873	„	40. —
— Nachträge, 2 Bände	„	5. 60
— Lienhard und Gertrud. Vollständig. Ausgabe von L. W. Seyffarth. 5 Bände	„	13. 35
— Der natürliche Schulmeister. 1873	„	4. —
Alberti, C. E. R., Heinrich Pestalozzi 1880	„	— 80
Morf, Dr., H., Zur Biographie Pestalozzis. 4 Bände, 1869—1889	„	15. —
— Die Schule als Erziehungsanstalt im Sinn und Geist Pestalozzis	„	— 40

III. Generalversammlung.

Die *Generalversammlung* findet am 23. November im *Saale des neuen Stadtschulhauses zu Chur* statt.

Beginn der Verhandlungen um 10 Uhr.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen.

Um 3 Uhr Fortsetzung der Verhandlungen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Das Zeichnen im Dienste des heimatkundlichen und des geogr. Unterrichts. Von Lehrer C. Schmid in Chur. Erster Votant: Professor Florin in Chur.
2. Zur Frage der Reorganisation der bündn. Lehrerhilfskasse. Von Lehrer P. Mettier in Chur. Erster Votant: Lehrer Obrecht in Zizers.
3. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und eines weiteren Vorstandsmitgliedes des Vereins.
4. Für die Mitglieder des schweiz. Lehrervereins: Konstituierung der bündnerischen Sektion des schweiz. Lehrervereins.

Da die zur Besprechung gelangenden Arbeiten in der Konferenz *nicht* vorgetragen werden, ist es erforderlich, dass jeder Konferenzbesucher *sie vorher gründlich studiert*.

Die **Tit. Direktion der rätischen Bahn** hat auch dies Jahr einem Gesuche des Vorstandes um **Fahrpreismässigung für die Konferenzbesucher** bereitwilligst entsprochen und zwar in dem Sinne, dass den Mitgliedern des bündn. Lehrervereins, die sich durch eine vom Vorstand des Vereins ausgestellte Legitimationskarte als Konferenzteilnehmer ausweisen, Billette einfacher Fahrt, die auch zur Rückreise berechtigen, zum einfachen Preise abgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Billette ist auf drei Tage und zwar von einem Tag vor bis einschliesslich einen Tag nach dem Konferenztage festgesetzt.

Den voraussichtlichen Konferenzbesuchern, die diese Vergünstigung benutzen können, werden in den nächsten Tagen die Legitimationskarten zugestellt. Wer etwa übersehen werden sollte, mag gef. eine Karte bei dem Aktuar des Vereins, Herrn Musterlehrer Keller, reklamieren.

Wer Freiquartier wünscht, möge sich an den Präsidenten der Kreislehrerkonferenz Chur, Herrn Lehrer C. Schmid, wenden.



IV. Kassarechnung pro 1894/95.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Einnahmen.				
Kassasaldo pro 1894/95	338	20		
Erlös für 542 Jahresberichte	542	—		
Staatsbeitrag	500	—		
Zinsgutschrift pro 1894/95	3	50		
Kassarestanz von 1893/94	3	62		
B. Ausgaben.				
Druck des Jahresberichtes			423	25
Druck der Nachnahmekarten			5	—
Honorare für Arbeiten im Jahresbericht			223	—
Reiseentschädigungen			89	—
Honorar für Red., Akt., Exp. etc.			100	—
Dem Buchbinder für Brochieren			39	20
Porti und Diverses			5	40
Für Inserate			25	40
Dem Buchbinder für drei Einbände			8	25
Sparheft Nr. 67,545			341	70
Ausstehende und verlorene Posten und Marken			28	92
Kassabestand pro 31. Dezember 1895			98	20
	1387	32	1387	32

Der Unterzeichnete hat obige Rechnung geprüft und richtig gefunden.

Chur, 3. November 1895.

C. Schmid.